



Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten in Schulen

Zur Erfüllung des Auftrags der Schule leistet auch das Fach Musik und damit das musikpraktische Arbeiten einen nicht zu ersetzenden Beitrag. Die folgenden Handlungsempfehlungen für musikpraktisches Arbeiten in Schulen basieren auf der jeweiligen aktuellen Fassung der „Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ und dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ und konkretisieren die Vorgaben für das musikpraktische Arbeiten.

Der Leitfaden in der vorliegenden Fassung beleuchtet das musikpraktische Arbeiten im Zusammenhang mit der Maskenpflicht im Unterricht.

Voraussetzungen für das musikpraktische Arbeiten sind eine instrumenten- und gesangsspezifische Risikoabschätzung und daraus resultierende risikoreduzierende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Das gilt insbesondere deshalb, weil körperliche Nähe und soziale Verbundenheit intuitiver Anteil in Musiziersituationen sind. Singen und Musizieren erfolgen nicht aus einer starren Körperposition heraus, sondern erfordern eine gewisse Bewegung im Raum.

Die im Folgenden formulierten Punkte verstehen sich als temporäre Maßnahmen in einer Ausnahmesituation, in der auf das Infektionsgeschehen reagiert wird. Der Leitfaden regelt das schulische musikpraktische Arbeiten.

Soweit die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden können, ist vom musikpraktischen Arbeiten abzusehen.

Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten

Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten ist auch mit Mund-Nasen-Bedeckung sinnvoll durchführbar. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Beim gemeinsamen Musizieren mehrerer Personen ist zu beachten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.
- Musizieren soll nur in kleinen Gruppen stattfinden, große Ensembles müssen aufgeteilt werden. Die konkrete Gruppengröße richtet sich nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten vor Ort.
- Große und hohe Räume mit guter Belüftungsmöglichkeit sind zu bevorzugen und regelmäßig alle 20 Minuten infektionsschutzgerecht zu lüften (s. Handreichung „Lüften und Raumlufthygiene in Schulen“).
- Vor und nach dem Spielen müssen die Hände gewaschen werden.
- Das eigene Instrument muss nach dem Spielen von der Schülerin oder dem Schüler gereinigt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten ist mit Mund-Nasen-Bedeckung nicht sinnvoll durchführbar. Daher ist auf diese Aktivität zugunsten einer anderen musikalischen Aktivität zu verzichten.

Ausnahmeregelung: Ausschließlich im Einzelunterricht ist musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten ohne Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Ein Abstand von mindestens 3 Metern ist zwischen den beiden im Raum befindlichen Personen einzuhalten.
- Eine der beiden anwesenden Personen trägt stets eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Alle 20 Minuten ist der Unterrichtsraum zu lüften.
- Ein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern ist zu unterlassen.
- Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten sind zu unterlassen.
- Lippenübungen, Buzzering etc. bei Blechbläsern sind zu unterlassen.
- Spezielle Atemübungen sind zu unterlassen.
- Das Durchpusten oder Durchblasen ist lediglich einzeln und im Freien vorzunehmen.
- Jeder Schüler/jede Schülerin reinigt ausschließlich das eigene Instrument.

Singen

Beim Singen wird insgesamt überdurchschnittlich viel verbrauchte Atemluft freigesetzt; dabei entstehen Aerosole sowie Tröpfchen. Durch Dauer und Intensität des Singens erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Mund-Nasen-Bedeckung durchfeuchtet und ihre Schutzfunktion abnimmt. Daher ist Singen mit Mund-Nasen-Bedeckung zwar grundsätzlich möglich, aber als musikpraktisches Arbeiten nicht sinnvoll durchführbar. Anstelle des Singens ist auf andere musikalische Aktivitäten zurückzugreifen.

Ausnahmeregelung: Ausschließlich im Einzelunterricht ist das Singen ohne Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Ein Abstand von mindestens 3 Metern ist zwischen den beiden im Raum befindlichen Personen einzuhalten.
- Eine der beiden anwesenden Personen trägt stets eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Große und hohe Räume mit guter Belüftungsmöglichkeit sind zu bevorzugen und regelmäßig alle 20 Minuten infektionsschutzgerecht zu lüften (s. Handreichung „Lüften und Raumlufthygiene in Schulen“).